

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

1074

14. April 1970

Aufnahme des Schulhauses von Giebenach in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Schulhaus von Giebenach liegt südlich des Baches und nördlich der Hauptstrasse inmitten des Haufendorfes.

Das Schulhaus wurde im Jahre 1829 erbaut und 1946 renoviert. Dabei entstand auf der Westseite anstelle eines Schopfes ein Turnhallenanbau.

Das Gebäude umfasst unter einem mächtigen Krüppelwalm-dach einen Wohn- und Oekonomieteil. Ungefähr in der Mitte unter dem Dachreiter liegt im Erdgeschoss der Eingang, zu dem eine Freitreppe führt. Die Türgewände sind abgestuft, und über dem Sturz liegt ein Konsolengesims. Im Fries sind die Jahreszahlen 1829 und 1946 und dazwischen ein Drudenfuss sichtbar. Links fügen sich in beiden Geschossen hochrechteckige Fenster mit Läden an. Der rechts angefügte Oekonomieteil besteht aus zwei rundbogigen Toren mit Scheitelkonsolen. Darüber liegen zwei Fenster. Im Detail ist vor allem die Eingangstür hervorzuheben. Ihr Oberlicht zeigt eine kleine Rundbogenarkade in Holz. Im Mittelstreifen des Türflügels ist eine gotisierende Spitzbogen-galerie in Blendwerk eingefügt.

Das Schulhaus entstand in der Zeit der Dorfschulgründungen und kennzeichnet das Selbstbewusstsein der Gemeinde. Gesamthaft betrachtet wirkt es als Repräsentationsbau, der drei verschiedenen Funktionen dienen muss und diese deshalb in der Fassaden-gestaltung ausdrückt. Ausser der Schule enthält oder enthielt es die Lehrerwohnung und den Bauernbetrieb des Lehrers. Die ver-schiedenen Details vor allem an der Türe und die Scheunentore sind Zeugen der klassizistischen Baukunst und der handwerklichen Meisterschaft dieser Zeit.

Der Gemeinderat von Giebenach hat sich mit Schreiben vom 18. März 1970 für eine Unterschutzstellung ihres Schulhauses ausgesprochen.

://: Das Schulhaus in Giebenach, gelegen auf Parzelle Nr. 77, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

